



FAQ: Sperrzeit

Stand: 26.10.2020

Das Infektionsgeschehen hat im Landkreis Esslingen in den vergangenen Tagen deutlich zugenommen. Aufgrund dieser Entwicklung hat das Landratsamt Esslingen entschieden, Maßnahmen zu ergreifen, die über das hinausgehen, was in der Corona-Verordnung des Landes geregelt ist.

Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten über die Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe und öffentliche Vergnügungsstätten sowie über ein Abgabeverbot von Alkohol sowie ein Konsumverbot von Alkohol im öffentlichen Raum in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetags:

1. Was regelt diese Allgemeinverfügung?

Diese Allgemeinverfügung regelt eine Sperrzeit für Gastronomiebetriebe täglich von 23 Uhr bis 6 Uhr. Zudem wird in diesem Zeitraum auch ein weitreichendes Alkoholaußenabgabeverbot für Gastronomiebetriebe sowie für sonstige Verkaufsstellen wie Supermärkte und Tankstellen normiert. Hinzu kommt das Verbot, in diesem Zeitraum in der Öffentlichkeit Alkohol zu konsumieren.

2. Was ist ein Gaststättengewerbe?

Ein Gaststättengewerbe liegt vor, wenn

- im stehenden Gewerbe Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft)
- oder
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) werden,

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist

Ein Gaststättengewerbe liegt ferner vor, wenn eine Person als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist, vgl. § 1 Gaststättengesetz.

3. Was ist eine Verkaufsstelle?

Verkaufsstellen im Sinne der Allgemeinverfügung sind nach § 2 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz:

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Verkaufsstellen in Bahnhöfen, auf Flugplätzen, von Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben sowie Hofläden,
2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. 2Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

4. Was sind öffentliche Vergnügungsstätten?

Öffentliche Vergnügungsstätten sind jedermann oder bestimmten Personen zugängliche Orte, an denen Einrichtungen betrieben werden oder Veranstaltungen stattfinden, die der Unterhaltung dienen. Ein Beispiel für eine öffentliche Vergnügungsstätte ist eine Spielhalle.

4. Gilt die Sperrzeit und das Alkoholverbot jeden Tag?

Ja, die Verfügung umfasst jeden Wochentag, also Montag bis Sonntag.

5. Darf ich mein mitgebrachtes Bier nach 23 Uhr im Park trinken?

Nein, dies ist nicht erlaubt.

6. Gilt das Alkoholverkaufsverbot ab 23 Uhr auch für Lieferdienste?

Ja, auch Lieferdienste dürfen ab 23 Uhr keine alkoholischen Getränke mehr abgeben.

7. Darf ich Speisen und alkoholfreie Getränke auch nach 23 Uhr noch liefern bzw. für den Verzehr unterwegs abgeben (Außer-Haus-Verkauf)?

Ja, die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken außer Haus bzw. im Rahmen eines Lieferservice ist noch möglich. Die Beschränkung ist insoweit eng auszulegen.

Das heißt, dass beispielsweise ein Restaurant auch nach 23 Uhr noch alkoholfreie Getränke und Speisen verkaufen, aber nicht mehr zum Verzehr vor Ort anbieten darf. Die Kunden können die Ware allerdings mitnehmen oder sich nach Hause liefern lassen.

8. Weitergehende Informationen bezüglich der landesweiten Regelungen

- Link zur CoronaVO: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Fragen und Antworten zu den aktuellen CoronaVO: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>